

Abwassersatzung vom 20.05.1985		Abwassersatzung vom xx. xx. 2014	
§§	Fassung vom 18.03.2013	§§	Neue Fassung nach Vorlage 235/2014
29	<p>Erhebungsgrundsatz</p> <p>(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr), 2. Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr), 3. sonstige Einleitungen gemäß § 8 Abs. 3, 4. gebrachtes Abwasser. <p><i>(2) Die Stadt kann Dritte beauftragen, die Abwassergebühren zu berechnen, Abwassergebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abwassergebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Die Beauftragung umfasst auch die Überwachung säumiger Gebühren und Erstellung von Mahnungen für die Stadt.</i></p>	29	<p>Erhebungsgrundsatz</p> <p>(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr), 2. Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr), 3. sonstige Einleitungen gemäß § 8 Abs. 3, 4. gebrachtes Abwasser. <p><i>(2) Die Stadt kann die Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen beauftragen, die Schmutzwassergebühren gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Schmutzwassergebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise hierüber für die Stadt zu führen sowie die Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.</i></p>
30	<p>Gebührensschuldner</p> <p>(1) Schuldner der Abwassergebühren im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.</p> <p>(2) Neben dem Gebührensschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, <i>nämlich</i> der aufgrund eines Miet-, Pacht-, oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräumen usw.) Berechtigte zu Schmutzwassergebühren im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 herangezogen werden. Bei der Benutzung von Grundstücksteilen gilt dies nur, <i>wenn bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch (§ 32 Abs. 1 Nr. 1) durch einen Wasserzähler des Wasserversorgungsunternehmens ermittelt wird.</i></p>	30	<p>Gebührensschuldner</p> <p>(1) Schuldner der Abwassergebühren im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.</p> <p>(2) Neben dem Gebührensschuldner nach Abs. 1 kann der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, <i>insbesondere</i> der aufgrund eines Miet-, Pacht-, oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräumen usw.) Berechtigte zu Schmutzwassergebühren im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 herangezogen werden. Bei der Benutzung von Grundstücksteilen gilt dies nur, <i>wenn die der öffentlichen Wasserversorgung entnommene Frischwassermenge (§ 32 Abs. 1 Nr. 1) durch eine Messeinrichtung der Stadtwerke Tübingen GmbH ermittelt wird.</i></p>

<p>(3) Neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 kann auch derjenige, der den Antrag auf Einleitungsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 3 gestellt hat, zu der Abwassergebühr gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 herangezogen werden.</p> <p>(4) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.</p> <p>(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(6) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Eintritt der Voraussetzungen, die die Gebührenschuld begründen, auf den neuen Gebührenschuldner über.</p>	<p>(3) Neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 kann auch derjenige, der den Antrag auf Einleitungsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 3 gestellt hat, zu der Abwassergebühr gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 herangezogen werden.</p> <p>(4) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.</p> <p>(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(6) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Eintritt der Voraussetzungen, die die Gebührenschuld begründen, auf den neuen Gebührenschuldner über.</p>
--	--

<p>32 Schmutzwassermenge</p> <p>(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 37 Abs. 2) gilt im Sinne von § 31 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermenge); 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die diesen entnommenen Wassermengen; 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird. Eine Brauchwassermenge, die 100 m³ nicht übersteigt bleibt unberücksichtigt. 	<p>32 Schmutzwassermenge</p> <p>(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 37) gilt im Sinne von § 31 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermenge) <u>geteilt durch die Anzahl der damit abgerechneten Tage</u>; 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die diesen entnommenen Wassermengen; 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird. Eine Brauchwassermenge, die 100 m³ nicht übersteigt bleibt unberücksichtigt. <p><i>(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 werden die Frischwassermengen durch die Messeinrichtungen der Stadtwerke Tübingen GmbH erfasst. Treten Fehler bei der Messeinrichtung auf, deren Größe nicht festzustellen ist, wird die Bemessungsgrundlage geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand der durchschnittlichen Frischwassermenge, die der letzten und nächsten Wasserentgeltberechnung für die Zeit vor und nach Feststellung des Feh-</i></p>
--	--

<p>(2) Der Gebührenschuldner hat in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten; im Fall des Abs. 1 Nr. 3 gilt dies nur, wenn nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Speichervorrichtung (Zisterne) eine Einleitung von mehr als 100 cbm je Veranlagungszeitraum zu erwarten ist. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, wird die Bemessungsgrundlage von der Stadt geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung.</p> <p>(3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Veränderungen an den Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben und Beginn und Ende der nichtöffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung sowie die Inbetriebnahme und Stilllegung der Eigenversorgungsanlagen der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p>	<p><u>lers zugrunde liegen oder anhand der vorjährigen durchschnittlichen Frischwassermenge; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.</u></p> <p>(3) Der Gebührenschuldner hat in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten; im Fall des Abs. 1 Nr. 3 gilt dies nur, wenn nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Speichervorrichtung (Zisterne) eine Einleitung von mehr als 100 cbm je Veranlagungszeitraum zu erwarten ist. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, wird die Bemessungsgrundlage von der Stadt geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung.</p> <p>(4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Veränderungen an den Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben und Beginn und Ende der nichtöffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung sowie die Inbetriebnahme und Stilllegung der Eigenversorgungsanlagen der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p>
---	---

<p>33 Absetzungen</p> <p>(1) Nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Schmutzwassermengen werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Der Nachweis soll durch geeignete und geeichte Messgeräte erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über dieses Messgerät nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die tatsächlich nicht eingeleitet werden.</p> <p>(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird, sofern kein Nachweis gemäß Abs. 1 geführt wird, als nicht eingeleitete Schmutzwassermenge 12 m³/Jahr je Stück Großvieh oder Pferd anerkannt. Der im Veranlagungszeitraum gehaltene Viehbestand ist anhand des Bescheides über die Tierseuchenbeiträge nachzuweisen.</p> <p>(3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis</p>	<p>33 Absetzungen</p> <p>(1) Nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Schmutzwassermengen werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Der Nachweis soll durch geeignete und geeichte Messgeräte erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über dieses Messgerät nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die tatsächlich nicht eingeleitet werden.</p> <p>(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird, sofern kein Nachweis gemäß Abs. 1 geführt wird, als nicht eingeleitete Schmutzwassermenge 12 m³/Jahr je Stück Großvieh oder Pferd anerkannt. Der im Veranlagungszeitraum gehaltene Viehbestand ist anhand des Bescheides über die Tierseuchenbeiträge nachzuweisen.</p> <p>(3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis</p>
---	---

<p>zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides <i>zu stellen.</i></p>	<p>zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides <i>bei der Universitätsstadt Tübingen zu stellen; der Gebührenbescheid soll dem Antrag beigefügt werden.</i></p>
---	---

<p>37 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p><i>(1) In den Fällen des § 31 Abs. 1 Alt. 1 (Schmutzwassergebühr) und § 31 Abs. 4 entsteht die Gebührenschild für den Veranlagungszeitraum mit Ablauf des Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.</i></p> <p>(2) In den Fällen des § 31 Abs. 1 Alt. 2 (Niederschlagswassergebühr) entsteht die Gebührenschuld für den Veranlagungszeitraum mit Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bzw. Beginn des Benutzungsverhältnisses.</p> <p><i>(3) Veranlagungszeitraum gemäß Abs. 1 ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung aus öffentlicher Wasserversorgung festgestellt wird; sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung kein Wasser bezogen wird, ist der Veranlagungszeitraum das Kalenderjahr. Veranlagungszeitraum gemäß Abs. 2 ist ein Kalenderjahr.</i></p>	<p>37 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p><i>(1) In den Fällen des § 31 Abs. 1 Alt. 1 (Schmutzwassergebühr) <u>entsteht die Gebührenschuld täglich mit Ablauf eines Kalendertages, sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung Wasser bezogen wird. Mehrere Veranlagungszeiträume können im Gebührenbescheid zur Abrechnung zusammengefasst werden (Abrechnungszeitraum). Abrechnungszeitraum ist in der Regel der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird. Sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung kein Wasser bezogen wird, entsteht die Gebührenschuld jährlich mit Ablauf eines Kalenderjahres. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.</u></i></p> <p>(2) In den Fällen des § 31 Abs. 1 Alt. 2 (Niederschlagswassergebühr) entsteht die Gebührenschuld für den Veranlagungszeitraum mit Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bzw. Beginn des Benutzungsverhältnisses. <u>Veranlagungszeitraum ist ein Kalenderjahr.</u></p> <p><i>(3) <u>Sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung Wasser bezogen wird und die Gebühren noch nicht festgesetzt sind, können Abschlagszahlungen gezahlt werden. Der Berechnung ist ein Zwölftel der Frischwassermenge des vorangegangenen Abrechnungszeitraums zu Grunde zu legen. Ist eine Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Frischwassermenge vergleichbarer Gebührenschuldner. Wird glaubhaft gemacht, dass die Frischwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Abschlagszahlungen werden zum 1. des Monats fällig, können jedoch zusammen mit den Abschlagszahlungen für das Wasserentgelt gezahlt werden. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden auf die zu zahlenden Schmutzwassergebühren für den Abrechnungszeitraum ange-</u></i></p>
---	--

<p><i>(4) Auf die Gebührenschuld nach Absatz 1 sind monatlich anteilige Vorauszahlungen zusammen mit den Entgelten für Frischwasser entsprechend dem letzten gemessenen Verbrauch im Veranlagungszeitraum zu leisten. Ist ein gemessener Verbrauch nicht vorhanden, wird ein vergleichbarer Verbrauch zugrunde gelegt. Werden in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Schmutzwassergebühren nicht zusammen mit den Entgelten für das Frischwasser erhoben, so sind jeweils auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil der Schmutzwassermenge des Vorjahres zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung ist die voraussichtliche Schmutzwassermenge zu schätzen. Die Vorauszahlung erniedrigt sich entsprechend § 33, wenn im Vorjahr Absetzungen anerkannt wurden. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.</i></p> <p>(5) Die Abwassergebühren nach Absatz 1 und Abs. 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. <i>Die Vorauszahlungen nach Abs. 4 Satz 1 sind zu den im Vorausleitungsbescheid genannten Terminen und die Vorauszahlungen nach Abs. 4 Satz 3 zu den dort genannten Terminen zur Zahlung fällig.</i></p> <p>(6) In den Fällen des § 31 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.</p> <p>(7) In den Fällen des § 31 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers. Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.</p>	<p><u>rechnet.</u></p> <p><i>(4) Sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung kein Wasser bezogen wird, sind auf die Gebührenschuld nach Absatz 1 jeweils auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Der Höhe der Vorauszahlung ist ein Viertel der Schmutzwassermenge des Vorjahres zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresmenge ist die voraussichtliche Schmutzwassermenge zu schätzen. Die Vorauszahlungen werden zu den in Satz 1 genannten Terminen zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlung erniedrigt sich entsprechend § 33, wenn im Vorjahr Absetzungen anerkannt wurden. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.</i></p> <p>(5) Die Abwassergebühren nach Absatz 1 und Abs. 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.</p> <p>(6) In den Fällen des § 31 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.</p> <p>(7) In den Fällen des § 31 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers. Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.</p>
--	---

<p>38 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechende gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.</p> <p>(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des entsprechenden Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage; 2. die Menge des auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzten Niederschlagswassers; 3. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3). <p>(3) Binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt oder nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen hat der Gebührenschuldner, dessen Niederschlagswassergebühr sich nach § 32 b bemisst, der Stadt Lage, Größe und Versiegelungsart seiner tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nach, werden die Bemessungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.</p> <p>(4) Prüffähige Unterlagen gemäß Absatz 4 sind aktuelle Lagepläne im Maßstab 1: 250 oder 1:500 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind</p>	<p>38 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechende gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.</p> <p>(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des entsprechenden Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage; 2. die Menge des auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzten Niederschlagswassers; 3. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3). <p><i><u>(2a) Bei öffentlicher Wasserversorgung haben Gebührenschuldner gemäß § 30 Abs. 1 und 2 der Stadtwerke Tübingen GmbH die zur Erhebung der Schmutzwassergebühren erforderlichen Daten (Name, Vorname, Adresse, Verbrauchs- und Anschlussstelle) und die gemäß § 32 entnommenen Frischwassermengen innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Aufforderung mitzuteilen.</u></i></p> <p>(3) Binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt oder nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen hat der Gebührenschuldner, dessen Niederschlagswassergebühr sich nach § 32 b bemisst, der Stadt Lage, Größe und Versiegelungsart seiner tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nach, werden die Bemessungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.</p> <p>(4) Prüffähige Unterlagen gemäß Absatz 4 sind aktuelle Lagepläne im Maßstab 1: 250 oder 1:500 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen</p>
---	--

<p>darin unter Angabe der für die Berechnung der versiegelten Flächen gemäß § 32 b notwendigen Maße und Versiegelungsarten zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck (ohne Lageplan) zur Verfügung. Die Stadt behält sich vor, die Angaben zu überprüfen. Ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke zur Überprüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen zu betreten. Die Gebührenschuldner haben die Beauftragten zu unterstützen.</p> <p>(5) Ändert sich die gemäß § 32 b Abs. 1 tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche oder deren Versiegelungsart, hat der Gebührenschuldner die Änderung der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen.</p> <p>(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wesentliche Änderungen der Art oder der Menge des Abwassers; 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist. <p>(7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.</p> <p>(8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.</p>	<p>sind darin unter Angabe der für die Berechnung der versiegelten Flächen gemäß § 32 b notwendigen Maße und Versiegelungsarten zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck (ohne Lageplan) zur Verfügung. Die Stadt behält sich vor, die Angaben zu überprüfen. Ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke zur Überprüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen zu betreten. Die Gebührenschuldner haben die Beauftragten zu unterstützen.</p> <p>(5) Ändert sich die gemäß § 32 b Abs. 1 tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche oder deren Versiegelungsart, hat der Gebührenschuldner die Änderung der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen.</p> <p>(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wesentliche Änderungen der Art oder der Menge des Abwassers; 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist. <p>(7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.</p> <p>(8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.</p>
--	---